

§ 1 NW_26530 (Nordrhein-Westfalen)

Beflaggungsverordnung

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Regelmäßige Beflaggungstage sind

1. der 27. Januar als Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus,
2. der 1. Mai, der Tag des Friedens und der Völkerversöhnung,
3. der Europatag (9. Mai),
4. der Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),
5. der Jahrestag des 17. Juni 1953,
6. der Jahrestag des 20. Juli 1944,
7. der Jahrestag des 23. August 1946 zur Erinnerung an die Gründung des Landes Nordrhein-Westfalen,
8. der 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit,
9. der Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem ersten Advent),
10. die Tage allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, zu Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen).

(2) Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und am Volkstrauertag ist halbmast zu flaggen. Wird vom für Inneres zuständigen Ministerium auf Grund des Absatzes 1 des Gesetzes Trauerbeflaggung angeordnet, die sich auf einen der Beflaggungstage nach Absatz 1 Nummer 2 bis 8 und 10 erstreckt, ist an diesem Tag ebenfalls halbmast zu flaggen.

(3) Am Europatag und am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament soll neben der Bundesflagge und der Landesflagge, soweit möglich, auch die Europaflagge gezeigt werden; dabei ist die Europaflagge an bevorzugter Stelle zu setzen.

Zitiervorschlag: § 1 NW_26530 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_26530/1